

Schutzkonzept Covid-19 Pandemie

des Zentrums ASS

04.08.2020 / Version 1.1



**Sprache für Alle
Alles für die Sprache**

Lenzburg | Turgi | Stein | Oftringen | Rüfenach

Das Konzept will den Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der aller Mitarbeitenden und der Eltern durch praktikable und umsetzbare Massnahmen sicherstellen. Als wichtigste Grundvoraussetzung gilt dabei die Erkenntnis, dass gemäss dem Konzept des BAG keine Distanzvorschrift zwischen Kindern nötig ist.

Ziele des Schutzkonzeptes

- Es haben sich am Zentrum ASS durch korrekte Massnahmen und sinnvolle Schutzelemente keine Kinder und keine Mitarbeitenden mit dem Covid-19 Virus angesteckt.
- Bei einer eventuellen Ansteckung an der Schule oder im Umfeld sind schnell und effektiv die richtigen Massnahmen eingeleitet worden, damit es zu keiner weiteren Infektion kommt.
- Es ist allen klar, dass in einem Schulbetrieb die Abstandsregeln nie voll eingehalten werden können. Wenn dies nicht gelingt, haben sich die Erwachsenen und auch die Kinder so gut wie möglich geschützt und sie haben die «zu nahen Kontakte» auf eine ganz kurze Zeitspanne von wenigen Sekunden bis maximal eine Minute beschränkt.
- Gemeinsam und in Anstand und Würde haben wir am Zentrum ASS die Covid-19 Pandemie bis zur breiten Zugänglichkeit eines Impfstoffes bewältigt und uns gegenseitig unterstützt und auf problematische Situationen hingewiesen.
- Es ist allen bewusst, dass es auf das Verhalten von uns allen ankommt um Ansteckungen zu vermeiden.

I. HYGIENEMASSNAHMEN

Reinigung und Lüftung

- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken werden in regelmässigen Abständen gereinigt. Die Häufigkeit der Reinigung hängt von der Nutzung der Infrastruktur ab und entspricht den Reinigungsvorgaben der Fachstelle Hauswirtschaft.
- In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften. Besonders in den Therapie- und Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
- In den Therapien verwendetes Material ist nach jeder Lektion zu reinigen. Ebenso werden Schutzscheibe, Schreibutensilien, benutztes Mobiliar und Türklinken desinfiziert.
- Stofftiere und Handpuppen werden pro Kind reserviert / limitiert oder ganz darauf verzichtet.

Gesichtsmasken

- Kann der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden, können erwachsene Personen als Schutzmassnahme eine Maske tragen, z.B. wenn keine Schutzscheibe oder kein Gesichtsvisionär zur Anwendung kommen kann.
- Wichtig ist zu wissen, dass vor allem eine FFP2 Schutzmaske einen vollen Schutz gegen eine Ansteckung bietet und Schutzscheiben oder Gesichtsvisionäre nie den gleichen Schutz gewähren (Aerosole). Nutzt man diese, muss unbedingt intensiv gelüftet werden.
- Die Standortleitenden können für bestimmte Situationen eine Maskenpflicht für erwachsene Personen erlassen, beispielsweise bei einer Ansammlung von Eltern im Rahmen eines schulischen Anlasses.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Masken stehen auch für andere Situationen im Schulhaus zur Verfügung. Zum Beispiel wenn jemand im Schulhaus symptomatisch wird. Sie trägt dann eine Maske für den Heimweg oder während einer Warteperiode im Schulhaus.
Schutzscheiben, Gesichtsvisiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Schutz durch eine Schutzscheibe oder ein Gesichtsvisier ist angezeigt, wenn in Lehr- und Kontaktsituationen der Mindestabstand von 1.5 Metern für längere Zeit nicht eingehalten werden kann. ▪ Eine Schutzscheibe oder ein Gesichtsvisier gewährt nur in Kombination mit dem Einhalten der Hygienemassnahmen und Lüftungsregelungen ausreichenden Schutz. ▪ Das Schutzmaterial wird durch das Zentrum ASS besorgt und verteilt. Verantwortlich für genügend Schutzmaterial ist die Standortleitung vor Ort sowie die Institutionsleitung für das ganze Zentrum ASS.

II. MENSCHEN AN DER SCHULE

Personal	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwachsene sind einem höheren Ansteckungsrisiko ausgesetzt. Abstand halten gilt als wichtige Regel nebst den Hygienemassnahmen. Dies gilt für den Kontakt von Kindern zu Erwachsenen und unter den Erwachsenen an der Schule. ▪ Die Anzahl erwachsener Personen, die sich gleichzeitig in einem Schulzimmer aufhalten, ist mit Blick auf das Einhalten der Abstandsregeln möglichst tief zu halten. ▪ Alle erwachsenen Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wann immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Dies gilt auch für Eltern. ▪ Mitarbeitende mit Vorerkrankungen: Es gelten für alle Personen die gleichen Schutzmassnahmen (Hygiene- und Abstandsregeln; allenfalls ist der Einsatz von Schutzscheiben, Gesichtsvisier oder Masken angebracht). ▪ Personal, das Angst vor einer Ansteckung hat: Alle Personen sind verpflichtet, regulär zur Arbeit zu erscheinen. Ausgenommen sind Personen, die durch eine Erkrankung arbeitsunfähig sind, sich in Quarantäne befinden oder zu einer Risikogruppe gehören.
-----------------	---

Schülerinnen und Schüler

- Für die Schülerinnen und Schüler untereinander bestehen keine Abstandsregeln.
- Hingegen sollen die Schülerinnen und Schüler gegenüber erwachsenen Personen den Mindestabstand von 1.5 Metern einhalten und die Hygieneregeln des BAG befolgen.
- Aktueller Wissensstand ist, dass Kinder viel weniger an COVID-19 erkranken als Erwachsene. Die Erkrankungswahrscheinlichkeit steigt kontinuierlich mit dem Alter. Sie bleibt jedoch für alle Volksschulkinder auf einem sehr tiefen Niveau.
- Es gelten gleiche Schutzmassnahmen vom Kindergarten bis zur Oberstufe. Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die empfohlenen Abstands- und Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).
- Schülerinnen und Schüler mit einer Vorerkrankung besuchen den Unterricht regulär an ihrer Schule. Sie halten sich dabei wie bisher an die für sie gewohnten krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen.
- Krankheitsbezogene Schutzmassnahmen bedeuten beispielsweise, dass Schülerinnen und Schüler mit Asthma weiterhin Allergene vermeiden und mittels Medikamente die Entzündung hemmen. Für Kinder mit Diabetes bedeuten krankheitsbezogene Schutzmassnahmen, dass sie Traubenzucker mit sich tragen und im Schulzimmer allenfalls eine kleine Flasche Süssgetränk deponiert ist.

Schutzmassnahmen für Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Verkehr und wer ist dafür verantwortlich?

- Wenn Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg öffentliche Verkehrsmittel nutzen, gelten die diesbezüglichen Schutzbestimmungen der Betreiber des öffentlichen Verkehrs. Seit dem 6. Juli gilt eine durchgehende Maskenpflicht in allen öffentlichen Transportmitteln. Personen ab 12 Jahren müssen in Zügen und Bussen ebenso wie in Bergbahnen, Seilbahnen oder auf Schiffen eine Maske tragen.
- Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern. Sollten in den öffentlichen Verkehrsmitteln besondere Schutzmassnahmen gelten, müssen die Eltern um deren Einhaltung besorgt sein (zum Beispiel Schutzmasken beschaffen).
- Es gilt die Schulpflicht. Wenn Eltern die Kinder nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fahren lassen wollen, müssen sie selbst um eine Alternative besorgt sein. Wenn es aufgrund der Distanz zumutbar ist, sollen die Schülerinnen und Schüler den Schulweg, zu Fuss oder mit dem Velo bewältigen.
- Bei Transporten in Schulbussen des Zentrums ASS besteht keine Maskenpflicht. Beim Einsteigen in den Schulbus tragen die Fahrerinnen und Fahrer der Schulbusse Schutzmasken oder halten zu jederzeit den Abstand von 1.5 Meter ein. Je nach Möglichkeit und Sicherheit tragen die Fahrerinnen und Fahrer auch während der Fahrt eine Schutzmaske.

III. KRANKHEITSFALL/VERDACHT AUF ERKRANKUNG

Reaktion im Krankheitsfall oder Verdacht auf Erkrankung

- Wenn an einem Standort ein positiv getesteter Fall von COVID-19 auftritt, hat die Standortleitung unverzüglich die Institutionsleitung zu kontaktieren und über die Situation zu informieren. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen festgelegt.
- Die Institutionsleitung informiert anschliessend die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten.
- Die erkrankte Person begibt sich in Isolation und wird durch das Contact Tracing Center kontaktiert. Es werden die weiteren Kontaktpersonen bestimmt und wenn angezeigt eine Quarantäne angeordnet (www.ag.ch/conti).
- Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer am Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt standen, müssen in Absprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst für zehn Tage in Quarantäne.
- Das Miteinander der Schülerinnen und Schüler im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Wenn gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, entscheidet der Kantonsärztliche Dienst oder das CONTI über die notwendigen Massnahmen.

IV. QUARANTÄNE

Quarantäne bei Einreise aus einem Gebiet oder Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko

- Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die aus einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, müssen sich direkt in eine zehntägige Quarantäne begeben und ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen dem Kantonsärztlichen Dienst melden.
- Für die allfällige Information der Schulen an die Eltern steht ein Musterbrief zur Verfügung.
- Mitarbeitende, die aufgrund einer Einreise in die Schweiz aus einem Risikoland in Quarantäne müssen, beziehen unbezahlten Urlaub, falls die Quarantäne in die Unterrichtszeit fällt. In dieser Zeit leisten sie keine Arbeit, erhalten gleichzeitig aber auch keinen Lohn. Für ausfallende Mitarbeitenden kann eine Stellvertretung eingesetzt werden.
- Die Liste der Länder oder Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko wird vom Bund laufend aktualisiert (Link siehe «Links zum Schutzkonzept»).
- Die BAG-Anweisungen zur Quarantäne finden sich an folgender Stelle: «Links zum Schutzkonzept».
- Wenn ein Kind von sich aus erzählt, dass sie in einem Corona-Risikoland gemäss BAG aufgehalten haben, sollen die Eltern kontaktiert werden. Diese sollen umgehend informiert werden, dass sie verpflichtet sind in Quarantäne zu gehen (siehe oben).

Mitarbeitende in Quarantäne

- Sind keine Krankheitssymptome vorhanden (angeordnete Quarantäne), können die betroffenen Mitarbeitenden trotzdem Arbeitsleistungen (zum Beispiel Aufträge der Standortleitung, die zu Hause erledigt werden können) im Homeoffice erbringen. Falls Krankheitssymptome vorhanden sind, ist die betroffene Person arbeitsunfähig infolge Krankheit. In beiden Fällen ist die Lohnfortzahlung gewährleistet.
- Im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne – die/der Mitarbeitende hat sich über längere Zeit, ohne genügend Abstand und unwissentlich in der Nähe eines infizierten Menschen befunden – wird die betroffene Person vom Kantonsärztlichen Dienst (CONTI) in Quarantäne geschickt.
- Die Person informiert die Standortleitung und Institutionsleitung und steht, solange sie gesund ist, für Aufträge der Standortleitung, die von zu Hause aus erledigt werden können, zur Verfügung.
- Die Lohnfortzahlung bleibt bestehen, da es sich um eine durch die Behörden angeordnete Abwesenheit handelt. Die behördlich angeordnete Quarantäne wird vom Kantonsärztlichen Dienst schriftlich bestätigt.
- Im Falle einer selbstverschuldeten Quarantäne – die/der Mitarbeitende ist trotz Warnung des Bundesrats in ein Gebiet oder Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko gereist und musste sich nach der Einreise in die Schweiz in Quarantäne begeben – muss unbezahlten Urlaub bezogen werden (siehe oben).
- Falls Mitarbeitende nach Ferien nicht zurückkommen können oder den Arbeitsort nicht erreichen, gilt folgendes: Der Arbeitgeber ist nicht zu einer Lohnfortzahlung verpflichtet, wenn beispielsweise öffentliche Verkehrsmittel nicht fahren oder eine Rückreise verunmöglicht ist.
- Stellvertretungen: Mitarbeitende können auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit und über die Jahresarbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es die Aufgabe erfordert und soweit es im Hinblick auf die Gesundheit und auf familienrechtliche Verpflichtungen zumutbar ist.

Kinder in Quarantäne

- Kinder, die in engem Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten erwachsenen Person standen (das Miteinander der Schülerinnen und Schüler im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert) oder die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, müssen ebenfalls unter Quarantäne gestellt werden. Im Idealfall sollte sich nur ein Elternteil um die betroffenen Kinder kümmern. Die Eltern, welche die Kinder in Quarantäne betreuen, befinden sich ebenfalls in Quarantäne.

- Bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer zehntägigen angeordneten Quarantäne befinden, ist jeweils zwischen der Schule und der Schülerin / dem Schüler beziehungsweise den Eltern zu vereinbaren, wie und in welchem Umfang die Lernziele durch die Schülerin / den Schüler bearbeitet werden und wie die Begleitung und Unterstützung durch die Lehrperson erfolgt (analog Krankheitsfall). Für diese Schülerinnen und Schüler gelten betreffend Beurteilung und Promotion wie auch betreffend Lehrplanziele die folgenden Regelungen:
 - Beim Lernen in Quarantäne können die Unterrichtsinhalte des Lehrplans kaum im gewohnten Umfang bearbeitet werden. Im Zentrum sollen die Bildungsziele und Inhalte der Kernfächer Deutsch, Mathematik und Realien stehen. Ergänzend sollen daneben individuell und der Situation angepasst auch Inhalte der Fächer Fremdsprachen, Musik, Gestalten, Hauswirtschaft, Bewegung und Sport sowie fachübergreifende Themen in das Lernprogramm einfließen.
 - Für die Therapie kommuniziert die Logopädin in passender Form mit dem Kind. Zum Beispiel: E-Mail, Telefon, Videoanruf, Brief oder andere Tools.
- Beim Lernen in Quarantäne ist auf promotionswirksame Leistungsbeurteilungen zu verzichten.

V. UNTERRICHT, KLASSEN- UND SCHULANLÄSSE

Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Therapie: Methoden, welche Körperkontakt erfordern, sind momentan nach Möglichkeit nicht anzuwenden. Falls doch, trägt die Therapeutin eine Maske.
Schulanlässe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulreisen, Waldtage, Exkursionen oder Klassenlager können im Klassenverband stattfinden. Es wird empfohlen, individuelle Verkehrsmittel (Velo, private Reiseunternehmen oder Anreise zu Fuss) zu nutzen. Solche Anlässe finden nur klassenweise statt.
Koordinations-sitzungen, Besprechungen und Arbeitsgruppen innerhalb des Schulteam	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn Besprechungen mit physischer Präsenz durchgeführt werden, sind die Räumlichkeiten so einzurichten, dass der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den erwachsenen Personen eingehalten werden kann. ▪ Kann der Abstand nicht eingehalten werden und die physische Präsenz ist zwingend, so ist eine Maske zu tragen und für gute Lüftung zu sorgen. ▪ Bei Besprechungen ab fünf Personen, bei denen eine physische Präsenz nicht zwingend ist, soll diese mittels Zooms durchgeführt werden. ▪ Alle Besprechungen und Sitzungen werden traktandiert und wie immer protokolliert.

Weiterbildungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Verantwortlichen entscheiden über die Durchführung. Sie stellen sicher, dass die Vorgaben des BAG (Abstand von mindestens 1.5 Metern, Hygienevorschriften, Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden) eingehalten werden.
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interne und externe Veranstaltungen sollen so wenig wie möglich stattfinden. Jede Veranstaltung mit Eltern oder mit externen Besuchern (mehr als drei Personen) braucht ein bewilligtes Hygienekonzept der Institutionsleitung. Das Konzept muss mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung eingereicht sein. ▪ Der Aargauer Kantonsärztliche Dienst hat am 8. Juli 2020 eine gegenüber dem Bund einschränkende Allgemeinverfügung über die "maximal zulässige Personenanzahl in Bar- und Clubbetrieben sowie Sektorenunterteilung bei Veranstaltungen" erlassen. Sie gilt bis 16. August 2020. Für Schulen bedeutet dies: Bei Schulanlässen und Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, bei welchen weder die Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand noch andere Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske eingehalten werden können, müssen Sektoren mit maximal 100 Personen gebildet werden. Ebenso gilt dabei weiterhin die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten.

VI. VERPFLEGUNG

Abgabe und Konsumation von Esswaren und Getränken	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Umsetzung der bekannten Abstands- und Hygieneregeln ist auch bei der Abgabe und Konsumation von Esswaren und Getränken zu gewährleisten. Ferner sind folgende Punkte zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • keine Selbstbedienung bei der Ausgabe von Essen, Getränken und Besteck (Erwachsene decken die Tische, schöpfen die Lebensmittel und schenken Getränke ein) • möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen realisieren • Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Schutzmasken) sind nötig und wichtig • Betreuende halten beim Essen wenn immer möglich den Abstand von 1.5 Metern zu den Kindern und Kolleginnen und Kollegen ein. Ist dies nicht möglich, werden Schutzmasken getragen (auch beim gemeinsamen Betreten und Verlassen des Speisesaals) • Mitarbeitende die gemeinsam essen, halten ebenfalls den nötigen Abstand ein • Die Hauptküchen des Zentrums ASS werden nur vom darin arbeitenden Personal betreten. • Besonderes Augenmerk auf die Hygieneregeln ist im Umgang mit Bargeld zu beachten • Kinder sollen kein Essen und keine Getränke teilen.
--	---

VII. DIVERSES

Informationen	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Institutionsleitung informiert bei Neuerungen oder neuen Vorgaben alle Mitarbeitenden per Mail. Die Mails müssen gelesen, verstanden und die darin enthaltenen Vorgaben angewendet werden. Bei Unklarheiten sind alle verpflichtet nachzufragen.▪ Das «Schutzkonzept Covid-19 Pandemie» wird laufend den aktuellen Entwicklungen und den Informationen der Bundesbehörden und der kantonalen Behörden angepasst. Die aktuelle Version befindet sich immer auf dem Public-Ordner und ist auch auf der Startseite «www.aslzburg.ch» abrufbar.
Eltern der Kinder	<ul style="list-style-type: none">▪ Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind (zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen), sollten das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollten Gruppenbildungen von Erwachsenen beziehungsweise Eltern im Schulareal vermieden werden.▪ Förderplangespräche sollen, wenn möglich, mit den nötigen Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Wo es sinnvoll und möglich ist, können diese auch über das Telefon, Zoom, Skype oder andere Tools stattfinden.▪ Eltern externer Kinder tragen eine Maske, falls sie bei der Abklärung oder Therapie dabei sind.
Verfügbares Schutzmaterial am Zentrum ASS	<ul style="list-style-type: none">▪ Folgendes Schutzmaterial steht den Mitarbeitenden und den Kindern am Zentrum ASS zur Verfügung:<ul style="list-style-type: none">• OP-Schutzmasken (einmaliger Gebrauch) für Kinder, Eltern und Besucher (solche Masken schützen vor allem das Gegenüber und weniger die Träger)• FFP2-Schutzmasken für alle Mitarbeitenden (schützen die Träger und das Gegenüber)• Desinfektionsmittel 100 ml für alle Mitarbeitenden, Nachfüllmöglichkeiten vorhanden• Desinfektionsmittel 0.5 Liter für Anlässe (SOL) -> Kinder sollen nur im Notfall Desinfektionsmittel nutzen; Händewaschen ist für Kinder in jedem Fall sinnvoller• Reinigungsmittel Alcosal in allen Arbeitsräumen am Zentrum ASS• Plexiglasschutzscheiben für Einzelsituationen im Unterricht und für die Therapie (Achtung: Diese bieten nur Schutz, wenn dennoch möglichst grosser Abstand eingehalten und gelüftet wird.)• Gesichtsvisiere aus Plexiglas (Achtung: Diese bieten nur Schutz, wenn dennoch möglichst grosser Abstand eingehalten und gelüftet wird.)

Bewegung und Sport	<ul style="list-style-type: none"> • Der obligatorische Sportunterricht kann unter Einhaltung von Schutzkonzepten und Hygieneregeln auf allen Stufen stattfinden. Der Schulsport orientiert sich dabei am übergeordneten Schutzkonzept für die Schulen des BAG. Aufgrund der allgemeinen Verhaltensregeln erfordern die Umstände besondere Unterrichtsformen, sowie angepasste Inhalte und Organisationsformen beim Sportunterricht. • Körperkontakte sind auf das Minimum zu reduzieren, Kontakt- und Kampfsportarten sowie Mannschaftssportarten sind zu vermeiden. • Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien abgehalten werden. • Klassenübergreifende Aktivitäten und Veranstaltungen sind zu unterlassen. • Es finden keine Sporttage oder Spielturniere statt. • Die Unfallrisiken sind durch gezielte Unterrichtsplanung zu minimieren • Der Schwimmunterricht kann normal stattfinden.
SwissCovid App	<p>Es wird allen Mitarbeitenden, den Eltern und Kindern von der Institutionsleitung dringend empfohlen, die SwissCovid App des Bundes herunterzuladen und zu aktivieren.</p>

Hinweis: Das vorliegende Schutzkonzept kann und will nicht jeden in der Schule möglichen Fall regeln. Wie am Zentrum ASS üblich, ist in besonderen Situationen der gesunde Menschenverstand nötig, um alle Situationen sicher zu meistern. Bei Fragen oder Problemen können sich alle Mitarbeitenden an die Standortleitung oder die Geschäftsleitung wenden. Wir alle sind bei dieser Pandemie in einem gemeinsamen Prozess und entwickeln uns täglich weiter. Wir alle tun unser Möglichstes, um Ansteckungen zu vermeiden.

Reinigung mit Alcosal

Liebe Kolleginnen und Kollegen
Für die Reinigung sämtlicher Oberflächen (inkl. Tür- und Fenstergriffe) steht in jedem Raum ein Alcosal-Schaumdispenser zur Verfügung. Zur richtigen Handhabung folgt ihr bitte der untenstehenden Anleitung.



Reinigungsplan:

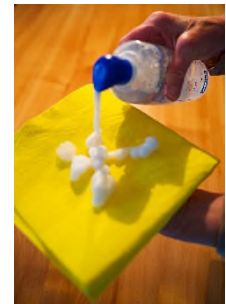
- **Therapie:** nach jedem Kind Tisch, Stuhl, Türgriffe und Therapiematerial
- **Unterricht:** Über den Mittag und nach dem Unterricht alle Tische, Stühle, Tür- und Fenstergriffe, Schalter, eventuell verwendetes Material, wo möglich auch in der grossen Pause
- **TW, Mugru, Werken, TB, usw.:** Nach jedem Klassenwechsel Tische, Stühle, Türgriffe, Schalter und eventuell verwendetes Material

Wir danken euch allen für die Mitarbeit!

1. Flasche durch **Drehen am blauen Deckel** öffnen



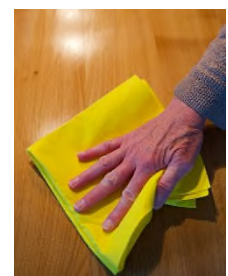
2. **2 Hübe** Schaum **durch Pressen der Flasche** in X-Form auf den trockenen oder leicht feuchten Lappen geben



3. **Lappen zusammendrücken**, um den Schaum gleichmässig zu verteilen



4. Oberfläche reinigen



5. **Lappen auswaschen**, Flasche schliessen

Die **leeren Flaschen** können bei den Hauswirtschaftlichen Mitarbeitenden aufgefüllt werden.

Persönliche Notizen